

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 3 (1905-1906)

Heft: 8

Artikel: Kantonale Armenreformbestrebungen [Fortsetzung]

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-837949>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Armenpfleger.

Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge.

Beilage zum „Schweiz. Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung“,
redigiert von Dr. A. Bosshardt.

Redaktion:
Pfarrer A. Wild
in Mönchaltorf.

Verlag und Expedition:
Art. Institut Orell Füssli,
Zürich.

„Der Armenpfleger“ erscheint in der Regel monatlich.
Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonenten 3 Franken.
Postabonenten Fr. 3. 10.
Insertionspreis per Quadrat-Centimeter Raum 10 Cts.; für das Ausland 10 Pfg.

3. Jahrgang.

1. Mai 1906.

Nr. 8.



Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet.



Kantonale Armenreformbestrebungen.

(Fortsetzung.)

2. Schaffhausen besitzt ein Armengesetz vom 14. März 1851, das von Regierungsrat Raahm in seiner Broschüre als veraltet und als unbrauchbare Maschine bezeichnet wird. „Dass der Arbeitsscheue oder Liederliche ohne weiteres des Anspruchs auf Unterstützung verlustig, so zu sagen vogelfrei sein soll; dass jeder erwachsene Unterstützte in allen Fällen weniger günstig gestellt sein soll, als ein nicht unterstützter freier Arbeiter; dass jedem, der eine Unterstützung empfängt, unter allen Umständen das Wirtshaus zu verbieten sei; dass der Gemeinderat von sich aus berechtigt sei, eine zu unterstützende Haushaltung zu trennen; dass Eltern, deren Kinder unterstützt werden müssen, ebenfalls als Unterstützte zu behandeln sind u. s. w., das sind Bestimmungen, die wir heute als hart, inhuman bezeichnen, und denen wir deshalb auch schon lange nicht mehr nachgelebt haben, welche aber dann auch in einem neuen Armengesetz ausgemerzt und durch passendere ersetzt werden sollen.“ Das Armengesetz von 1851, auf dem Bürgerprinzip basierend, übertrug die Besorgung des Armenwesens dem Gemeinderat. Wie überall erschien auch im Kanton Schaffhausen nach und nach neben der Bürgergemeinde ein neues Gebilde, die Einwohnergemeinde. Das berücksichtigt das Gemeindegesetz von 1892; es stellt die Grundsätze über die Bildung der Einwohner- und Bürgergemeinde und ihre Kompetenzen auf und verpflichtet die Gemeinden zur Ausscheidung der Gemeindegüter. Artikel 147—162 handeln vom Armenwesen: den Bürgergemeinden bleibt die Besorgung ihrer armen Bürger, der Einwohnergemeinde fällt die Besorgung der nach Bundesrecht und nach den Staatsverträgen zu gewährenden, sowie derjenigen Armenunterstützung zu, welche weder durch Gesetz noch durch Staatsverträge geregelt ist. Die Einwohnergemeinden sind auch gehalten, Armen- und Notfallstuben und obligatorische Krankenkassen einzurichten. Die meisten Gemeinden sind diesen letztern Forderungen indessen nicht nachgekommen. Der Staat wird für körperlich und geistig defekte Personen, für verwaiste und verwahrloste Kinder sehr stark in Anspruch genommen und erfüllt seine Pflichten auch. Der Umfang und die Folgen der Armenunterstützung sind geordnet nach dem bereits erwähnten und charakterisierten Armengesetz von 1851.

Nach den einleitenden geschichtlichen Darlegungen erörtert der Verfasser zunächst die Frage: Bürgerprinzip oder Territorialprinzip? und entscheidet sich nach kurzer Erwägung zugunsten des ersten, obwohl er überzeugt ist, das Bürgerprinzip werde früher

oder später dem Örtlichkeitssprinzip weichen müssen. Er hofft auch auf Zentralisation des Armenwesens, auf Regelung des Armenwesens auf eidgenössischem Boden mit Zugrundlegung des Prinzipes der Territorialität. Für einen einzelnen kleinen Kanton wäre es aber eine Torheit und geradezu ruinierend zum Örtlichkeitssystem im Armenwesen überzugehen, da ja kein anderer Kanton Gegenrecht hält. Zur Vergrößerung des Bürgerbestandes soll die Einbürgerung der Niedergelassenen, namentlich der Schweizerbürger, erleichtert werden. Im weiteren postuliert der Verfasser ein Recht auf Unterstützung: „es soll jedem Menschen, der in Not und Dürftigkeit sinkt, so daß eine genügende Selbsthilfe ausgeschlossen ist, unbedingt und ohne Vorbehalt gesichert sein“, und zwar das entsprechend der christlichen Humanität unserer Tage und sodann, weil viele sogenannte selbstverschuldete Armut ihre eigentliche Wurzel in der Familie, der Gemeinde, sozialen Übelständen der Gesellschaft hat. Armenpolizei (Arbeitszuweisung, Zwangsarbeit, Versetzung in Trinkerheilanstalten, Entzug der Vormundschaft) soll nur gesunden und arbeitsfähigen, aber arbeitsscheuen und liederlichen Personen gegenüber angewendet werden. „Die Ausländer haben einen Rechtsanspruch auf Unterstützung nach Maßgabe des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1875 (dies ist unrichtig; denn das Bundesgesetz betrifft nur Schweizer) und der bestehenden internationalen Verträge“ Diese Unterstützung leisten die Einwohnergemeinden, der Staat aber ist ersatzpflichtig. Weitere Leistungen fallen der freiwilligen Armenpflege zu. Die Unterstützungs pflicht soll in erster Linie auf der Familie ruhen, „wer erbberechtigt ist, soll auch unterstützungspflichtig sein“. Dieser Grundsatz würde dann allerdings eine Reform des schaffhausischen Erbrechts erfordern. In zweiter Linie kommt die Gemeinde, Bürger- und Einwohnergemeinde. „Der im Kanton, aber außerhalb seiner Bürgergemeinde Wohnende hat das Gesuch um Armenunterstützung bei der Behörde seiner Wohngemeinde zu Handen der Heimatgemeinde einzureichen. Die Wohngemeinde hat erforderlichenfalls die zunächst nötige Unterstützung vorläufig auszurichten. Die Heimatgemeinde ist aber zum Ersatz verpflichtet.“ Die Einwohnergemeinde hat die Aufgaben, die ihr schon bisher gestellt waren. Auch dem Staat soll nicht mehr aufgeburdet werden, als das Gesetz bisher forderte. Eine Irrenanstalt und einen Kantonsspital hat er bereits erstellt und ist nun auch der Errichtung eines Asyls für unheilbar körperlich Kranke, altersschwache und gebrechliche Personen nahe getreten. Epileptische, Blinde, Taubstumme, jugendliche Verbrecher, erwachsene Liederliche und Arbeitsscheue sollen nach wie vor am rationellsten und billigsten auf Rechnung des Staates und der Gemeinden in außerkantonalen Anstalten untergebracht werden. Von der vollständigen Verstaatlichung der schaffhausischen Armenpflege — zu einem guten Stück ist sie es ja tatsächlich bereits — will der Verfasser Umgang nehmen, obwohl er überzeugter Anhänger der Verstaatlichung ist und „ihre nicht zu unterschätzenden Vorteile sowohl für die Unterstützungsbedürftigen als auch für die Armenbehörden“ preist. Er verzichtet wenigstens vorläufig darauf, weil er befürchtet in den Gemeinden würde das Interesse für die Verpflegung der ihnen doch zunächst stehenden Personen und die Pietäts- und Familierrücksichten erlahmen und schwinden, die Gemeinden würden, da sie nicht mehr finanziell beteiligt wären, schnell bei der Hand sein, diesen und jenen als unterstützungspflichtig zu bezeichnen und die freiwillige Armenpflege würde ersterben. Man wird zugeben müssen, daß gerade ein kleiner Kanton, wie Schaffhausen, wohl geeignet wäre zur Einführung der Staatsarmenpflege, und es vielleicht sogar bedauern, daß nicht unter Überwindung aller Schwierigkeiten und Vermeidung aller Gefahren ein Versuch damit gemacht wird. Die öffentliche Diskussion, die ja erst begonnen hat, kann aber noch allerlei zeitigen, vielleicht auch einen Vorschlag zur Einführung der reinen Staatsarmenpflege. Was die Organisation der Armenpflege anlangt, wird ein Armenrat (Armenpflege) als Armenbehörde der Bürgergemeinde in Aussicht genommen; der gemeinderätliche Armenreferent (des Einwohnerarmenwesens) und der Ortspfarrer, der bislang von der öffentlichen Armenpflege ausgeschlossen war, sollen von Amtes wegen Mitglieder des Armenrates sein. Beide Gemeindearmenbehörden, auch kleinere Gemeinden,

können sich mit einander verbinden: „Eine intensivere Untersuchung der Verhältnisse der Pflegebedürftigen und eine sorgfältigere Überwachung der Verwendung der ausgeteilten Unterstützung soll von den Armenpflegen angestrebt und vorgenommen werden.“ Als kontrollierende Organe sind gedacht Bezirks- oder Kreisarmenräte, event. Armeninspektoren oder ein Armensekretär. Der Gemeindearmenpflege dient, wie bisher, der Armenfond, reicht er nicht hin, so ist eine Armensteuer von sämtlichen in der Gemeinde wohnenden Gemeindebürgern zu erheben. Die staatliche Armenpflege wird bestritten aus den Erträgnissen des Kantonalarmenfonds im Betrag von 266,285 Fr. und sonstigen ihm zugewiesenen Einkünften (1904 im Betrage von 115,100 Fr.). Zu seiner weiteren Alimentation wird eine am eidg. Bettag zu erhebende freiwillige kantonale Liebessteuer vorgeschlagen. Schließlich fordert der Verfasser noch in jeder Gemeinde eine organisierte freiwillige Armenpflege, die mit der offiziellen, etwa durch den Pfarrer, Fühlung haben und sich mit leichteren Unterstützungsfällen, mit Kinderversorgung, Arbeitsvermittlung, Krankenpflege &c. in weitherzigem Geiste mit Ausschluß alles Konfessionalismus befassen soll.

Allen Postulaten des Verfassers, die wir zum Teil selbst schon an dieser Stelle und anderswo aufgestellt und begründet haben, können wir nur zustimmen. Wird darnach das schaffhaufische Armenwesen reorganisiert, so ist es sicherlich, wenigstens der Tendenz des Gesetzes nach, mit dem modernen Denken und Fühlen in Einklang gebracht. Vermisst haben wir eine Ausführung über das Maß der zu gewährenden Unterstützung und über die Unterstützung der außer dem Heimatkanton wohnenden bedürftigen Schaffhauser. Wer soll diese letztere besorgen? Wahrscheinlich die betreffenden Heimatgemeinden. Sollte nicht auch diese Auswärtigen-Armenpflege der Staat in Verbindung mit den Heimatgemeinden oder ganz allein übernehmen? Mit schaffhaufischen Gemeinden war bisanhin, wo es sich um ihre verarmten, anderswo niedergelassenen Angehörigen handelte, nicht immer gut verkehrt, man mußte rekurrieren und repatriieren. Ein neues Armengesetz sollte da unbedingt Remedien schaffen.

Es erübrigt noch zu erwähnen, daß die vorliegende Arbeit des Herrn Regierungsrat Nahm keineswegs eine Vorlage an die Regierung oder den Kantonsrat ist, sondern ein Referat, veranlaßt durch den neuen freisinnig-demokratischen Verein des Kantons Schaffhausen.

3. Solothurn gehört zu den wenigen Kantonen, die noch kein Armengesetz haben. Das ganze Armenwesen beruht auf 4 Grundmaximen zu einer Armenordnung d. d. 17. Dezember 1813. Die erste verbietet den Bettel, die zweite verfügt die Errichtung eines Armenfonds für jede Gemeinde, die dritte die Errichtung einer Armenpflege in jeder Gemeinde zur Besorgung ihrer Ortsarmen, die vierte besagt: der Staat trägt nur verhältnismäßig bei an den Unterhalt jener Gemeindearmen, die in der bürgerlichen Gesellschaft nicht können geduldet werden, als wahnsinnige, blödsinnige, sieche und unheilbare kranke Arme. Trotz zu verschiedenen Zeiten erneuten Versuchen ist bis jetzt kein solothurnisches Armengesetz entstanden. Drei Gruppen befassen sich zur Zeit im Kanton Solothurn mit dem Armenwesen: der Staat, die Freiwilligkeit (Armenziehungs- und Unterstützungsvereine) und die Bürgergemeinden. Der Staat leistet, so führt der Verfasser der eingangs erwähnten Broschüre, Pfarrer Joz, aus, jährlich ca. 66,000 Fr. (63,000 Fr. zur Deckung von Verwaltungsdefiziten in den kantonalen Anstalten Kantonsspital, Nossegg und Schachen), die Freiwilligkeit 162,000 Fr. und die Bürgergemeinden 255,820 Fr. Die beiden letzten Gruppen sind aber an der Grenze ihrer Leistungsfähigkeit angelangt, und doch harren noch folgende Anstalten der Errichtung: Lungensanatorium, Altersasyl, Armenanstalten. Wer kann da Nothelfer werden? Der Staat. Aber damit er dazu imstande ist, muß man ihm auch Mittel zuführen. Der Verfasser schlägt daher eine allgemeine Armensteuer vor, die im Betrag von $\frac{1}{4}$ der Staatssteuer 90,000 Fr. und von $\frac{1}{10}$ 50,000 Fr. abwerfen würde. Als weiter dem Staaate zu erschließende Einnahmequelle von allerdings nicht großer Stärke wären die sogenannten Verwandtenbeiträge zu

nennen. Selbstverständlich müßte man sich dann auch die Kontrolle des Staates durch einen Armeninspektor oder Armentsekretär gefallen lassen. Weiterhin empfiehlt der Verfasser Übergang zum Territorialprinzip, aber nur für die Kantonsbürger, im Zusammenhang damit den Erlass eines Niederlassungsgesetzes und Übernahme der Unterstützung der außerhalb des Kantons niedergelassenen armen Solothurner nach Ablauf einer gewissen Frist durch den Staat. Die Bürgergemeinde hätte der Einwohnergemeinde als nunmehriger Besorgerin der Armenpflege ein Betreffnis gleich dem Durchschnitt der Armenausgaben der letzten fünf Jahre auszuzahlen, auch gemeindliche Armensteuern müßten nach wie vor erhoben werden. Im einzelnen wünscht der Verfasser in einem neuen Armengesetz eine Bestimmung, die zur Versetzung von armengenössigen Gewohnheitstrinkern in eine Trinkerheilanstalt berechtigt, sodann Sitz und Stimme für die Frauen in den Gemeindearmenkommissionen und endlich eine Darstellung der geschichtlichen Entwicklung des solothurnischen Armenwesens als Grundlage der öffentlichen Diskussion über das Armenwesen.

Es ist leicht begreiflich, daß der Verfasser als Berner für das Territorialprinzip nach bernischem Muster eingenommen ist und auch möglich, daß die Solothurner als Nachbarn Berns von dem dort herrschenden Prinzip angesteckt sind oder sich mit ihm vertraut gemacht haben, aber das ist noch keineswegs maßgebend für seine Einführung und Preisgabe des alten Bürgerprinzips. Der Verfasser gesteht selbst: im Kanton Bern müßte man den Schritt zur gemeindlichen Armenpflege tun, das gleiche hat er aber für Solothurn nicht bewiesen, es wird nicht gezeigt, wie die Bürgergemeinden entvölkert und die auswärts in andern Gemeinden des Kantons wohnenden Bürger zahlreicher sind als die in der Heimatgemeinde sesshaften. Gewiß mögen da und dort die Niedergelassenen in den Gemeinden die Bürger überwiegen, aber es sind meistens Berner und Bürger anderer Kantone, und auf diese soll sich ja gerade das Territorialprinzip nicht erstrecken. Wenn aber auf diese nicht, weil andere Kantone kein Gegenrecht halten, und es also immer noch eine große Menge kantonsfremder Armer gibt, zu deren Unterstützung und Gebaren die örtliche Armenpflege nichts zu sagen hat, dann dürfte überhaupt das Örtlichkeitsprinzip aus dem Spiele gelassen werden. Zu vergessen ist auch nicht, daß es die Beschränkung der Freizügigkeit im Gefolge hat. Es will uns also auch da wiederum scheinen: ein einzelner Kanton täusche sein bisheriges Bürgerprinzip nicht gegen das Territorialprinzip, sofern er nicht dazu gezwungen ist. Etwas anders ist es, wenn es sich einmal um eine eidgenössische Armengesetzgebung handelt; da wird der Örtlichkeitsgrundsatz nicht zu umgehen, ja das allein Richtiges sein und auch ohne seine Härten angewendet werden können. — Was das Postulat der allgemeinen Armensteuer betrifft, so ist dagegen als dem einzigen Weg, um mehr Mittel flüssig zu machen, nichts einzuwenden. Nur das scheint bedenklich: wenn daneben noch Gemeindearmensteuern bestehen, so ist es möglich, daß einzelne Gemeinden ganz empfindlich geschröpft werden zu Armenzwecken und andere, wo keine oder nur eine kleine Armensteuer erhoben wird, gut wegkommen. Das käme auf eine noch stärkere Belastung der sonst schon schwer Belasteten heraus.

(Schluß folgt.)

II. Interkantonale Konferenz von Vertretern bürgerlicher und privater Armenpflegen in Zürich.

Die von der I. Konferenz in Brugg bestellte unterzeichnete Kommission hat für die II. Versammlung, die im Herbst in Zürich stattfinden soll, vorläufig folgende Thematik zur Behandlung aufgestellt:

I. Das Verhältnis der freiwilligen zur amtlichen Armenpflege.
Referent: Stadtschreiber Dr. Bollinger, Zürich.

II. Die Übernahme der Armenfürsorge für Landessfremde durch den Bund. Referent: Dr. C. A. Schmid, I. Sekretär der freiwilligen und Einwohnerarmenpflege der Stadt Zürich.